#### Satzung

### über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Struvenhütten (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Satzung erlassen:

# § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Struvenhütten erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze für diese Steuern (Realsteuern) werden ab dem Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer für
  - a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b) Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 325 v. H.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Struvenhütten, den 12.12.2017

Gez.: Britta Jürgens Bürgermeisterin

> Die Satzung ist am 20.12.2017 in der Umschau veröffentlicht worden und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.